

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung (BGS/WAS) der
Gemeinde Weißdorf vom 30.03.2023

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde
Weißdorf folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Weißdorf vom 30.03.2024
wird wie folgt geändert:

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis 4 m ³ /h	120 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	132 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	144 €/Jahr
über 16 m ³ /h	156 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 3,26 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,26 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Weißdorf, 11.10.2024

Hain
1. Bürgermeister

